

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

KIRCHDORF-OST

BAUABSCHNITT III



GEMEINDE : KIRCHHAM AM INN
 LANDKREIS : ROTTAL-INN
 REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

MASSTAB : 1 : 1000

entw.	16.5.1994	B.B.
gez.	7.4.1995	B.B.
geä.	19.4.1995	B.B.
geä.		

**siegfried desch architekt
 ingenieurbüro f. hoch+tiefbau**

94148 KIRCHHAM, BAD FÜSSINGER STRASSE 8
 TEL. 08533/1861
 83364 BAD BIRNBACH, NEUER MARKTPLATZ 6
 TEL. 08563/581

BAD BIRNBACH, 19.6.1995

VERFAHRENSVERMERKE

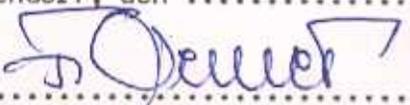
Der Aufstellungsbeschuß wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16.05.1994 gefaßt. Er wurde am 20.07.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde in der Zeit vom 28.09.1994 bis 31.10.1994 durchgeführt. Im selben Zeitraum wurde das Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.04.95 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.4.95 bis 19.6.95 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 11.4.95 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht.

Der Gemeinderat Kirchdorf am Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19.4.95 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

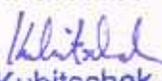
Kirchdorf, den 21. Juli 1995


.....
F. Werner, 1. Bürgermeister



Das Landratsamt Rottal-Inn hat zum Bebauungsplan mit Schreiben vom 10.10.95, Nr. 59.51 gemäß § 11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Pfarrkirchen, den 10. Okt. 1995


.....
Kubitschek
Regierungsrat



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 02. Nov. 1995 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Auf die Vorschriften der §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kirchdorf, den 02. Nov. 1995


.....
F. Werner, 1. Bürgermeister



3.4



Tiefgarage

3.5



Stellplätze

3.6

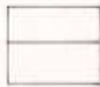


Fläche für Auf- und Abfahrtsrampe Tiefgarage überdacht mit Aus- u. Einfahrt in Pfeilrichtung

4.

Planliche Hinweise

4.1



Firstlinie

4.2



Bestehende Wohngebäude

4.3



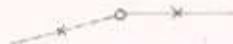
Bestehende Nebengebäude

4.3



Flurstücksgrenze mit Grenzstein

4.4



Flurstücksgrenze, aufzulösen

4.5

$\frac{103}{3}$

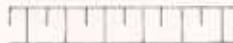
Flurstück-Nr.

4.6



Grundstücksgrenze, neu zu vermessen

4.7



Böschung mit Ober- und Unterkante

5.

Grünordnung

5.1



Bäume, vorhanden und zu erhalten

5.2



Baum-/Strauchgruppe, vorhanden und zu erhalten

5.3



Bäume, zu pflanzen

5.4



Sträucher, zu pflanzen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

siehe Textteil zum Bebauungsplan vom 10.4.1995 (als Anlage beigelegt)

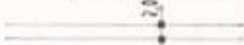
FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Baugrenzen

1.1  Baugrenze (blau)

2. Verkehrsflächen

2.1  Innere Erschließungsstraße (Privat)
mit Angabe der Ausbaubreite

2.2  Gehwege mit Angabe der Ausbaubreite
Befestigung mit wasserdurchlässigen
Pflasterbelägen bzw. Materialien

2.3  Straßenbegrenzungslinie

3. Sonstige Festsetzungen

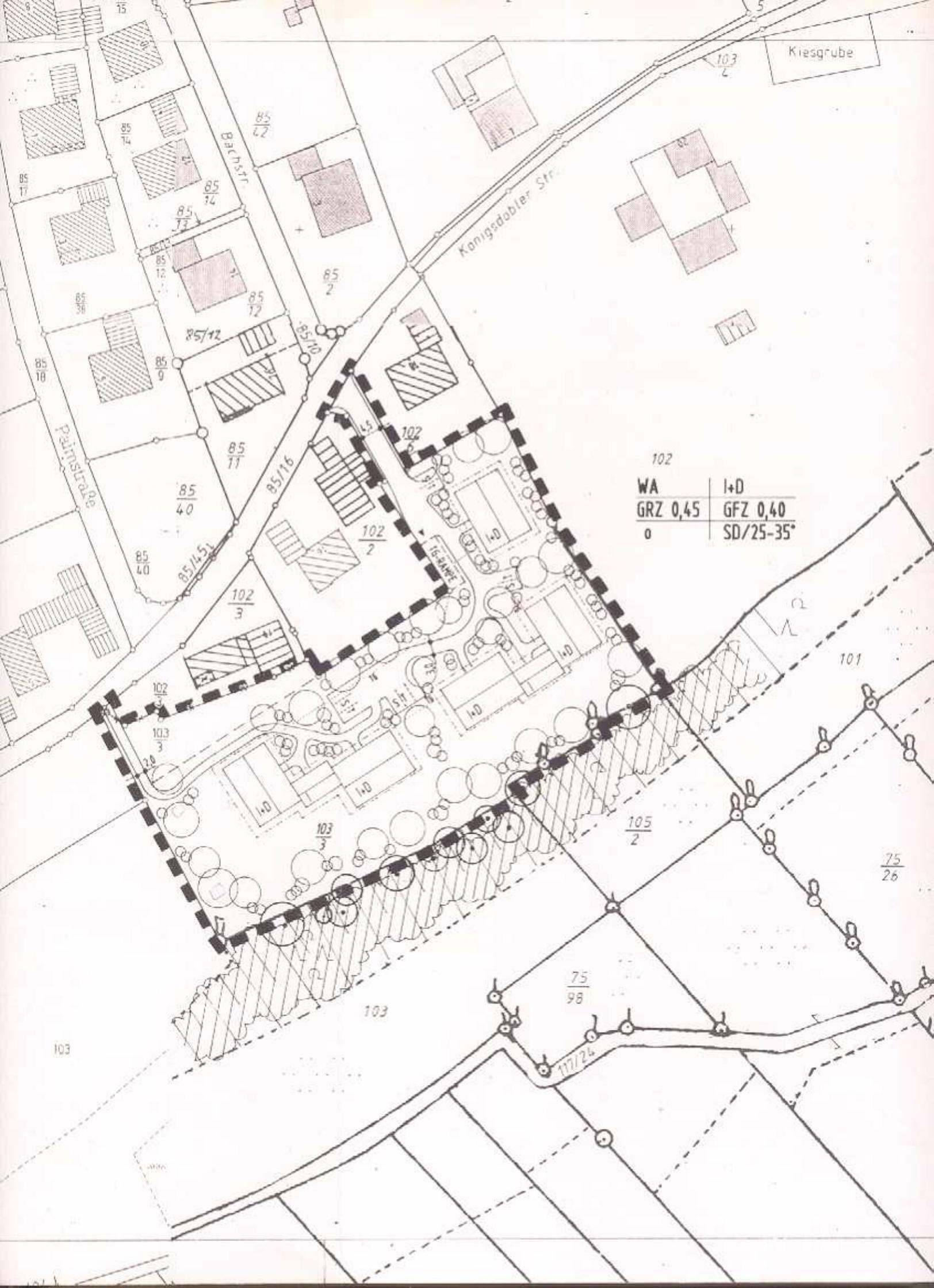
3.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

3.2 Schema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ
Bauweise	Dachform/Dachneigung

3.3 Erläuterung zur Nutzungsschablone

WA	Allgemeines Wohngebiet
I+D	Zahl der Vollgeschosse :
	EG und Vollgeschoß im DG
GFZ 0,45	Grundflächenzahl als Höchstgrenze
GRZ 0,40	Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze
o	Bauweise : offen
SD/Dachneigung	Dachform : Satteldach/25-35 °



102

WA	I+D
GRZ 0,45	GFZ 0,40
0	SD/25-35°